

Kombiversicherung für den Privathaushalt

Produktinformation und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2015

Produktinformation

Vertragsbedingungen ab Seite 5

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Die Produktinformation soll Ihnen helfen, sich in Ihren Versicherungsvertragsunterlagen zurechtzufinden.

Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen (VB).

Ihr Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen».

Wir machen Sie sicherer. Zum Beispiel durch

- lückenlose Absicherung aller wichtigen Risiken
- individuell wählbare Grundbausteine
- massgeschneiderte Zusatzbausteine

Weitere Sicherheitstipps finden Sie unter www.baloise.ch

1. Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG, nachfolgend Basler genannt. Der Hauptsitz befindet sich am Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet finden Sie uns unter:
www.baloise.ch

2. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend informieren wir Sie über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, die Ihnen die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen können Sie den VB entnehmen. Den von Ihnen zusammengestellten Versicherungsschutz und individuelle Angaben, wie z.B. die vereinbarte Versicherungssumme, finden Sie in Ihrem Versicherungsantrag.

Folgende Grundbausteine können Sie einzeln oder in Kombination abschliessen und nach Ihren Bedürfnissen mit entsprechenden Zusatzbausteinen ergänzen:

→ **Hausrat** (Feuer/Elementarereignisse G1, Diebstahl G2, Wasser G3):
Sie können Ihren Hausrat (z.B. Möbel, eigene Effekten etc.) gegen Schäden durch Feuer/Elementarereignisse (ausgenommen unter anderem Erdbeben), Diebstahl und Beraubung sowie Wasser versichern.

Obiger Versicherungsschutz kann mit Zusatzbausteinen erweitert werden, indem Sie z.B. Ihren Schmuck (Z1) und Ihre Geldwerte (Z2), Gebäude- und Mobiliarverglasungen gegen Bruchschäden (Z4) und die Kosten für die Aufräumung und Entsorgung des beschädigten Hausrates (Z3) versichern. Auch können Sie mit der Hausratkasko (Z17) Teile Ihres Hausrates gegen plötzliche und unfallmässige Beschädigung sowie Verlieren und Verlegen versichern. Profitieren Sie zudem vom

→ **Sicherheitsbaustein Sorglos (Z15):**

Versichert sind

- > **Grobfahrlässigkeit**
Die Basler verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.
- > **Rückreise im Schadenfall**
Kosten für die Rückreise, wenn eine schwere Beschädigung des Eigentums durch einen Feuer-/Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden eingetreten ist.
- > **Kosten für die psychologische Betreuung** nach einem Feuer-, Elementar-, Einbruchdiebstahl- oder Beraubungsschaden.
- > **Kosten für einen Selbstverteidigungskurs** nach einem Beraubungsschaden.
- > **Kosten für die Reinigung der Räumlichkeiten und Gegenstände** nach einem Einbruchdiebstahl- oder Beraubungsschaden.
- > **Kosten für den Umzug** nach einem Einbruchdiebstahl- oder Beraubungsschaden.
- > **Kosten für die Installationen von mechanischen und/oder elektrischen Sicherheitseinrichtungen** nach einem Einbruchdiebstahl- oder Beraubungsschaden.

→ **Privathaftpflicht (G4):**

Versichert ist die Haftpflicht für Schäden, die Sie anderen Personen zufügen (z.B. Körperverletzungen und Sachbeschädigungen). Die Basler übernimmt zusätzlich die Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche und die Vertretung der Versicherten.

Sie können diesen Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht für Schäden an gelegentlich benützten fremden Motorfahrzeugen (Z5), die Haftpflicht aus Ihrer Eigenschaft als Eigentümer von selbstbewohnten Häusern (maximal 3 Wohnungen; Z6), für Schäden an gemieteten oder entliehenen Pferden (Z7) sowie solche, die in Ausübung der Jagd (Z8) entstehen, ausdehnen.

→ **Privatrechtsschutz (G5):**

Versichert sind Anwalts- und Prozesskosten für verschiedenste Rechtsfälle, unter anderem die Geltendmachung von Forderungen oder die Anspruchsverweigerung aus Verträgen.

Die Gebäuderechtsschutzversicherung (Z9) ermöglicht es Ihnen, auch die Kosten für die Interessenwahrnehmung in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer von selbstbewohnten Häusern (maximal 3 Wohnungen) zu versichern.

→ **Verkehrsrechtsschutz (G6):**

Versichert sind Anwalts- und Prozesskosten für verschiedenste Rechtsfälle, unter anderem die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen in Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall.

Folgende Zusatzbausteine können mit jedem beliebigen Grundbaustein abgeschlossen werden:

→ **Card Protection Service (Z11):**

Kommen Ihnen z.B. Ihre Kredit- und Kundenkarten abhanden, sperrt die Basler auf Ihren Wunsch die Karten und bezahlt die Sperr- und Ersatzkosten. Beim Verlust Ihres Mobiltelefons sperren wir Ihre SIM-Karte.

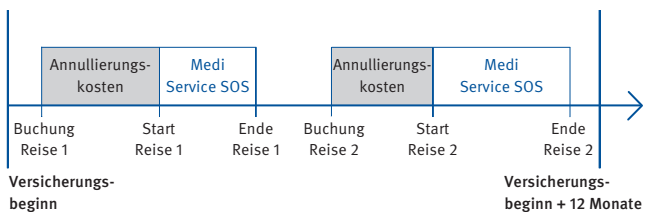
→ **Reiseversicherung:**

> **Annullierungskosten (Z14.1)**

Können Sie eine Reise nicht oder erst verspätet antreten – beispielsweise wegen eines Unfalles oder einer schweren Erkrankung – übernehmen wir für Sie die Annullierungskosten oder die Kosten für die verspätete Anreise sowie für den verpassten Teil des Arrangements.

> **Medi Service SOS (Z14.2)**

Müssen Sie eine Reise vorzeitig abbrechen, organisieren und bezahlen wir für Sie unter anderem die Überführung in ein geeignetes Spital, die Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder, eine Besuchsreise von Angehörigen ans Krankenbett und die Rückreise an den Wohnort. Zudem erstatten wir Ihnen die Kosten für den verpassten Teil des Arrangements.



→ **Sicherheitsbaustein Sackmesser (Z16):**

Versichert sind

> **Home Assistance**

Vermittlung und Kostenübernahme von Spezialisten in Notsituationen.

> **Grossschadenservice**

Übernahme der Organisation und Koordination der notwendigen Handwerkerarbeiten und Leistung einer pauschalen Auszahlung im Falle eines Grossschadens.

> **Zahlungsschutz**

Übernahme des Vermögensschadens nach einem Missbrauch von Kredit- oder Bankkarten oder einem unberechtigten Zugriff auf das Guthaben durch einen Dritten.

> **Missbrauch von Mobiltelefonen**

Übernahme des Vermögensschadens durch missbräuchliche Nutzung von SIM-Karten.

3. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Ihre Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten oder verursacht werden.

Der geografische Geltungsbereich Ihrer Versicherung ist bausteinabhängig. Diesen entnehmen Sie bitte den VB und Ihrem Versicherungsvertrag.

4. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum.

5. Dauer des Versicherungsschutzes

Ist die Versicherung auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.

6. Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Halbjährliche Zahlung kann unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entrichtung eines Zuschlages vereinbart werden.

Erreichen Sie das Seniorenalter (60 Jahre), kann sich Ihre Haftpflichtprämie auf den Zeitpunkt Ihrer Mitteilung hin vergünstigen.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet Ihnen die Basler die bezahlte Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn

- Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigen
- der Versicherungsvertrag wegen eines von der Basler entschädigten Totalschadens dahinfällt.

Im Schadenfall tragen Sie, falls vereinbart, einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt).

7. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie nach einer schriftlichen Mahnung nicht bezahlt, setzt Ihnen die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht Ihr Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhalten Sie rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist, es sei denn die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

8. Weitere Ihnen obliegende Pflichten

Sie müssen die Ihnen gestellten Antragsfragen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht) und uns während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der im Antrag erhobenen, für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen (Gefahrerhöhung) anzeigen.

Zur Vermeidung einer allfälligen Unterversicherung und daraus später resultierender Leistungskürzung empfehlen wir Ihnen in der Hausratversicherung, mit Hilfe des Inventarblattes der Basler, den richtigen Versicherungswert zu ermitteln.

Tritt ein Schadenfall ein, melden Sie diesen bitte umgehend dem Kundenservice der Basler, den Sie weltweit rund um die Uhr unter folgender Nummer erreichen: 00800 24 800 800 (Fax +41 58 285 90 73) sowie +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Die Schadenmeldung kann auch über das Internet (www.baloise.ch) oder per E-Mail (kundenservice@baloise.ch) vorgenommen werden.

Bei Diebstahl verständigen Sie bitte unverzüglich die Polizei. Geht Ihr Reisegepäck verloren oder wird es beschädigt, so müssen Sie sich Schadenursache und -umfang durch die Transport- oder Reiseunternehmung bescheinigen lassen.

Im Rechtsschutzverfahren ist zuerst die Basler telefonisch zu benachrichtigen, damit sofort die geeigneten Massnahmen eingeleitet werden können. Die Schadenerledigung selber erfolgt durch die Rechtsdienste der Assista Rechtsschutz AG, Ch. de Blandonnet 4, 1214 Vernier/Genf.

Sie sind verpflichtet, während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung der versicherten Sache zu sorgen und durch geeignete Massnahmen zur Verminderung des Schadens beizutragen (Rettungs- und Schadenminderungspflicht). Ebenso sind Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder dessen Höhe zu erschweren oder zu vereiteln (Veränderungsverbot). Sie haben jede Auskunft über den Schaden zu geben und die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen (Auskunftspflicht). Für die Schadenhöhe sind Sie beweispflichtig (Quittungen, Belege).

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

Verletzen Sie schuldhaft die erwähnten Pflichten, so kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadeneintritt oder -umfang, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

9. Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erhalten Sie die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann die Basler ihre Leistung kürzen.

10. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/-termin	Erlöschenszeitpunkt
beide Vertragsparteien	Ablauf der im Versicherungsvertrag genannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Schadenfall, in welchem durch die Basler Leistung erbracht wurde	Versicherer: spätestens bei Auszahlung Versicherungsnehmer: spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Auszahlung	30 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer 14 Tage nach Zugang der Kündigung beim Versicherer
Versicherungsnehmer	Prämien- und Selbsthalterhöhung, aufgrund z. B. Tarifänderungen (ausgenommen automatische Summenanpassung beim Hausrat)	vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres	Ablauf des laufenden Versicherungsjahres
Versicherer	Prämienerhöhung aufgrund wesentlicher Gefahrerhöhung	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Prämienerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung, längstens 1 Jahr ab Vertragsabschluss	Zugang der Kündigung
	Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kündigung
Versicherer	Wesentliche Erhöhung der Gefahr	30 Tage ab Zugang der Anzeige betreffend die Gefahrerhöhung	30 Tage nach Zugang der Kündigung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kündigung

In der Regel kann der von den Änderungen betroffene Teil oder aber der gesamte Versicherungsvertrag gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Erlöschensgründe	Erlöschenszeitpunkt
Umzug ins Ausland	Ablauf des Versicherungsjahres oder auf Antrag sofort
Konkurs des Versicherungsnehmers	Konkureröffnung

11. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung sind wir als Versicherungsunternehmen auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung Ihrer Daten beachten wir das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG).

Einwilligungsklausel: Im Hinblick auf die Datenbearbeitung beinhaltet Ihr Versicherungsantrag eine Einwilligungsklausel, mit der Sie uns zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung ermächtigen.

Datenbearbeitung: Bearbeiten bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Wir bearbeiten die für Vertragsabschlüsse sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Ihre Angaben aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls nehmen wir Rücksprache mit Dritten (z. B. Vorversicherer). Schliesslich bearbeiten wir Ihre Daten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für interne Marketingzwecke. Im Antrag werden Sie auf Ihr Recht aufmerksam gemacht, uns schriftlich mitteilen zu können, wenn Sie nicht beworben werden wollen.

Datenaustausch: Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Um Ihnen einen preisgünstigen und umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, wird ein Teil unserer Leistungen durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und zum Teil auch im Ausland erbracht. Daher sind wir, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe Ihrer Daten angewiesen.

Vermittler können die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den bei uns über Sie angelegten Daten erhalten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des DSG zu beachten. Unabhängige Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Kunde dazu ermächtigt wurden.

Auskunfts- und Berichtigungsrecht: Sie haben nach Massgabe des DSG das Recht, von uns Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten wir von Ihnen bearbeiten. Sie können ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

12. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Basler Versicherung AG
Beschwerdemanagement
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800
E-Mail: beschwerde@baloise.ch

Vertragsbedingungen

Hausrat (G1 – G3)

Grundbausteine

Versicherungsschutz

HR1

Hausrat, das heisst alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, inklusive

→ anvertraute, geleaste und gemietete Gegenstände

→ Fahrnisbauten

z. B. Schreiberhäuschen

→ Effekten von Gästen

→ Haustiere

→ privat erworbene Berufswerkzeuge und -kleider von Unselbstständigerwerbenden

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

Entschädigungsgrundlage für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden = Zeitwert

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Neuwert

Neuanschaffung oder gleichwertiger Ersatz zur Zeit des Schadenfalles abzüglich Restwert des beschädigten Hausrats. Neuanschaffung oder gleichwertiger Ersatz eines Haustieres zur Zeit des Schadenfalles

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt

Zeitwert

Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen. Vorhandene Reste werden zum Zeitwert berechnet

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt

Beschädigter Hausrat/Verletzte Haustiere

Reparatur- resp. Heilungskosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung; bei Zeitwertversicherung höchstens der Zeitwert

Kein Versicherungsschutz besteht für

HR10

einzelne bezeichnete Sachen und Haustiere, für die eine besondere Versicherung besteht sowie Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen

HR11

Schmuck, Armband- und Taschenuhren

HR12

Geldwerte

HR13

Sachen, die nicht Hausrat sind, wie

→ Motorfahrzeuge inkl. Anhänger

→ Zubehör von Motorfahrzeugen, d. h. am Fahrzeug nicht fest montierte Sachen, sofern dafür eine Kaskoversicherung besteht

z. B. Pneus, Skiträger, etc.

→ Wohnwagen, Mobilheime

- Wasserfahrzeuge, für die bei einer Benützung eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist
- Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen

HR14

Kosten für die Wiederherstellung von Bild-, Ton- oder Datenaufzeichnungen sowie EDV-Software auf Datenträgern jeder Art

Schmuck, Armband- und Taschenuhren (Z1)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Als Erweiterung zu den Grundbausteinen Hausrat (G1–G3) ist versichert

S1

Schmuck, Armband- und Taschenuhren

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Neuwert

Neuanschaffung oder gleichwertiger Ersatz zur Zeit des Schadenfalles abzüglich Restwert beschädigter Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt

Beschädigte Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren

Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung

Geldwerte (Z2)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Als Erweiterung zu den Grundbausteinen Hausrat (G1, G2) ist versichert

GW1

- Bargeld
- Wertpapiere, Sparhefte und Reisechecks
- Münzen und Medaillen
- Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren)
- ungefasste Edelsteine und Perlen
- unpersönliche Fahrkarten, Abonnemente und Gutscheine

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Kosten (Z3)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

K1

Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

K2

Zusätzliche Lebenshaltungskosten

Kosten aus der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume sowie die aus Untermiete entstehenden Ertragsausfälle

Entschädigungsgrundlage = effektive Mehrkosten abzüglich eingesparte Kosten

K3

Schlossänderungskosten

Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder von Schlössern an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten sowie an gemieteten Banksafes

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

K4

Notmassnahmen

Notverglasungen, Nottüren, Notschlösser

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Kein Versicherungsschutz besteht für

K10

Entsorgungskosten von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind

Feuer/Elementarereignisse (G1)

Grundbaustein

Versicherungsschutz

FET

Feuer

- Brand
- Rauch
- Blitzschlag
- Explosion
- Implosion
- Meteoriten und andere Himmelskörper

- Seng- und Nutzfeuerschäden
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon
- Verderb von Tiefkühlgut bei technischem Versagen des Kühlaggregates oder bei Ausfall der öffentlichen Stromzufuhr

FE2

Elementarereignisse

- Hochwasser
- Überschwemmung
- Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft und Gebäude abdeckt)
- Hagel
- Lawine
- Schneedruck
- Felssturz
- Steinschlag
- Erdbeben

FE3

Feuer/Elementarereignisse

- Diebstahl-, Wasser- und Glasbruchschäden als Folge von Feuer- und Elementarschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für

FE10

Feuer

- allmähliche Raucheinwirkung
- Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung
z. B. Kurzschluss
- Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen in Erfüllung ihrer normalen Funktion entstanden sind
z. B. Beschädigung der Schmelzsicherung

FE11

Elementarereignisse

- Bodensenkungen
- schlechter Baugrund
- fehlerhafte bauliche Konstruktion
- mangelhafter Gebäudeunterhalt
- Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- künstliche Erdbewegungen
- Schneerutsch von Dächern
- Grundwasser
- Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt
- Rückstau von Wasser aus der Kanalisation ohne Rücksicht auf ihre Ursache
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss
- Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben
- Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre betreffen
- Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser

FE12

Feuer/Elementarereignisse

- Kosten für die Leistungen von öffentlichen Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter

Diebstahl (G2)

Grundbaustein

Versicherungsschutz

D1

Einbruchdiebstahl

- Diebstahl durch gewaltsames
- Eindringen in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes
- Aufbrechen eines Behältnisses im Inneren eines Gebäudes

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat

D2

Beschädigung/Vandalismus

Beschädigung/Vandalismus bei Diebstahl oder einem Versuch dazu an

- Hausrat
- Gebäuden (an den Versicherungsorten)

D3

Beraubung

- Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Personen
- Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfall, Ohnmacht oder Tod

D4

Einfacher Diebstahl

- Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt
- Diebstahl durch Aufbrechen von Fahrzeugen
- Einschleichen
- Taschendiebstahl

D5

Reisegepäck ausserhalb der Versicherungsorte

- Abhandenkommen, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, während sich dieses in Gewahrsam einer Transport- oder Reiseunternehmung befindet oder bei einem Autounfall beschädigt wird

Kein Versicherungsschutz besteht für

D10

Schäden durch Verlieren, Verlegen oder infolge Veruntreuung

D11

Geldwerte bei einfachem Diebstahl

D12

Bargeld- oder Warenbezug mittels Bank-, Post-, Kredit- oder Kundenkarten und Ähnlichem, ungeachtet der Ursache ihres Abhandenkommens

D13

reine Vandalenschäden, d.h. Schäden am Hausrat und Gebäude, die nicht im Zusammenhang mit einem Diebstahl oder einem Versuch dazu stehen

D14

Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses entstanden sind

Wasser (G3)

Grundbaustein

Versicherungsschutz

WA1

Ausfließen von Wasser und Flüssigkeiten aus

- Wasserleitungsanlagen, die nur den Gebäuden dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden sowie den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten
- Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten
- Heizungs- und Wärmegewinnungsanlagen, Heizöltanks oder Kühleinrichtungen

WA2

Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser ins Gebäude

- aus Aussenablaufrohren und Dachrinnen
- durch das Dach selbst
- durch geschlossene Fenster, Türen oder Oberlichter

WA3

Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes

WA4

Kosten für Auftauen und Reparaturen von eingefrorenen oder durch Frost beschädigten Wasserleitungen, die vom Versicherten als Mieter im Innern des Gebäudes installiert worden sind, und an den daran angeschlossenen Apparaten

Kein Versicherungsschutz besteht für

WA10

Schäden durch Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser, das durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist

WA11

Schäden beim Auffüllen von Flüssigkeitsbehältern und bei Revisions- und Reparaturarbeiten an Heizungs- und Tankanlagen sowie an sämtlichen Wärme- und Kälteanlagen

WA12

Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist

WA13

Schäden verursacht durch künstlich erzeugten Frost

WA14

Kosten für die Behebung der Schadenursache (ausgenommen bei Frostschäden) sowie Unterhalts- und Schadenverhütungskosten z. B. *Ersatzkosten für eine defekte Wasserleitung*

WA15

Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses entstanden sind

Glasbruch (Z4)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

GL1

Gebäudeverglasungen

Bruchschäden an

- Gebäudeverglasungen
- sanitären Einrichtungen aus Glas, Kunststoff, Keramik, Porzellan oder Stein
- Glaskeramikkochfeldern
- Küchenarbeitsflächen aus Stein
- Lichtkuppeln
- Gläsern von Sonnenkollektoren
- Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas
- Bei Glasbruch sind die Schäden an Malereien, Schriften, Folien, geätztem und sandbestrahltem Glas mitversichert

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

GL2

Mobiliarverglasungen

Bruchschäden an

- Verglasungen von Einrichtungsgegenständen
- Tischplatten aus Stein

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

GL3

Gebäude- und Mobiliarverglasungen

- Bei Gebäude- und/oder Mobiliarverglasung gelten auch glasähnliche Materialien wie Plexiglas und ähnliche Kunststoffe, falls sie anstelle von Glas verwendet werden, als versichert
- Glasbruchschäden bei Inneren Unruhen
- Kosten für Notverglasungen

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Neuwert

Neuanschaffung oder gleichwertiger Ersatz zur Zeit des Schadenfalles abzüglich Restwert beschädigter Sachen

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt

Beschädigte Gebäude- und Mobiliarverglasungen

Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung

Kein Versicherungsschutz besteht für

GL10

Gebäude- und Mobiliarverglasungen

Bruchschäden an

- optischen Gläsern
- Brillengläsern
- Glasgeschirr
- Hohlgläsern
 - z. B. Vasen
- Beleuchtungskörpern, Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren
- Kacheln, Wand- und Bodenplatten
- Hi-Fi- und Home-Cinema-Geräten, Flachbildschirmen, Beamern, Desktopcomputern, portablen Computern (inkl. Tablets, Notebooks, E-Book-Reader) und Mobiltelefonen

GL11

Beschädigungen der Oberfläche von Bade- und Duschwannen
z. B. Emailschäden

GL12

Schäden, die infolge eines Feuer- oder Elementarereignisses entstanden sind

Privathaftpflicht (G4)

Grundbaustein

Versicherungsschutz

PH1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens (einschliesslich nebenberuflicher oder nebenamtlicher Tätigkeiten) als

- Mieter und Pächter von selbstgenutzten, unbeweglichen Sachen (Mieterschäden)
- Eigentümer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, z. B. Garten- oder Pflanzland
- Bauherr bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 100 000
- Familienhaupt
- Arbeitgeber von privatem Dienstpersonal
- Sportler
- Tierhalter
- Halter von Modellflugzeugen bis 30 kg Gewicht (Versicherungsnachweis obligatorisch)
- Benützer fremder Motorfahrzeuge für den Bonusverlust aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung, berechnet bis auf die Prämienstufe vor dem versicherten Ereignis, für den die Deckungslimite der Halterversicherung übersteigenden Schaden sowie für Ansprüche, die durch eine abzuschliessende obligatorische Haftpflichtversicherung nicht gedeckt sind. Ausgenommen ist der Selbstbehalt aus der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung
- Benützer von Fahrrädern, diesen gleichgestellten Motorfahrzeugen sowie fahrzeugähnlichen Geräten (z. B. Rollbrett, Rollschuhe)
- Benützer von Motorfahrrädern soweit der Schaden nicht durch eine gesetzliche Haftpflichtversicherung gedeckt ist oder gedeckt sein müsste
- Angehöriger der schweizerischen Armee, des schweizerischen Zivilschutzes und der Feuerwehr

→ ermächtigter Besitzer fremder beweglicher Sachen (Obhutsschäden)

PH2

Der Versicherungsschutz gilt bei haftpflichtrechtlich ersatzfähigen Ansprüchen Dritter wegen

- Personenschäden d. h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung
- Sachschäden d. h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen
 - Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren, wobei die Entschädigung jedoch gemäss den hierfür vorgesehenen rechtlichen Grundlagen erfolgt

PH3

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

- Entschädigung begründeter Ansprüche
- Abwehr unbegründeter Ansprüche
- Vertretung der Versicherten

PH4

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf

- Expertisekosten
- Anwaltskosten
- Gerichtskosten
- Schadenzinsen
- ähnliche Kosten

PH5

Schadenverhütungskosten

Versichert sind Schadenverhütungskosten bei Umweltbeeinträchtigung aus Heiz- und Tankanlagen, sofern der Schaden die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das sofortige Massnahmen erfordert und die Anlagen zudem fachmännisch und vorschriftsgemäss unterhalten worden sind

PH6

Wunschhaftung

Auch ohne rechtlich feststehende Haftung werden auf Wunsch des Versicherungsnehmers übernommen

- Schäden, die von urteilsunfähigen Kindern und urteilsunfähigen Hausgenossen verursacht werden
- Schäden, die fremde minderjährige Personen erleiden, welche vorübergehend im Haushalt des Versicherungsnehmers leben
- Sachschäden aus dem Sport- und Spielbetrieb
- Sachschäden an Effekten von Besuchern
- Schäden einer vorübergehenden Aufsichtsperson von Kindern und Haustieren, welche ihr von letzteren zugefügt werden

Kein Versicherungsschutz besteht für

PH10

die Haftpflicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes und Amtes, soweit diese nicht nebenberuflich oder nebenamtlich ausgeübt werden, oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung

PH11

Eigentümer unbeweglicher Sachen

die Haftpflicht als Eigentümer von Häusern und Ferienhäusern oder Teilen davon, Mobilheimen oder nicht eingelösten Wohnwagen mit festem Standort sowie den dazugehörigen Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen

PH12

Jagd

die Haftpflicht bei der Ausübung der Jagd, der Jagdaufsicht und des Jagdschutzes

PH13

Vermögensschäden

die Haftpflicht für Schäden, die weder auf einen versicherten Personen- noch auf einen dem Geschädigten zugefügten Sachschaden zurückzuführen sind

PH14

die Haftpflicht im Zusammenhang mit der Führung eines Strassen-, Schienen-, Wasser- oder Luftfahrzeuges (inkl. Fallschirme, Hängegleiter, Gleitschirme und Deltasegler). Dieser Ausschluss gilt nicht für die Haftpflicht im Zusammenhang mit der Benutzung von

- Fahrrädern, diesen gleichgestellten Motorfahrzeugen sowie fahrzeugähnlichen Geräten
- Wasserfahrzeugen für die nach Schweizer Recht keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss
- Modellflugzeugen bis 30 kg Gewicht

PH15

Eigenschäden

Ansprüche der Versicherten sowie von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben. Gleiches gilt für Ansprüche Dritter, die aus der Schädigung dieser Personen abgeleitet werden (z.B. Vorsorgerschaden). Davon ausgenommen sind Ansprüche von vorübergehend im selben Haushalt mit dem Versicherungsnehmer lebenden minderjährigen fremden Personen

PH16

die Haftpflicht für Schäden, die allmählich entstanden sind
z. B. *übermässig vergilbte Wände aufgrund von Raucheinwirkungen*

PH17

die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten oder die in Kauf genommen wurden

PH18

Verbrechen und Vergehen

die Haftpflicht im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen

PH19

die Haftpflicht im Zusammenhang mit der Übertragung ansteckender Krankheiten

PH20

Unerlaubte Fahrten

die Haftpflicht bei Fahrten mit Motor- und Wasserfahrzeugen, die nach Gesetz, von der Behörde oder vom Halter nicht erlaubt sind
z. B. *Fahren eines Motorfahrzeuges ohne gültigen Führerausweis*

PH21

Renn- und Trainingsfahrten

die Haftpflicht bei Fahrten mit Motor- und Wasserfahrzeugen, die an Rennen und Trainings auf Rennstrecken teilnehmen

PH22

Obhutsschäden

die Haftpflicht für Schäden an nachfolgend aufgeführten Sachen, die von einem Versicherten übernommen wurden

- Motorfahrzeuge (inkl. Motorfahräder), Anhänger, die von Motorfahrzeugen gezogen werden, und Wasserfahrzeuge
- gemietete oder entliehene Pferde

- Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen, sowie Hängegleiter und Gleitfallschirme
- Bargeld, Wertpapiere, Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten
- Dokumente, EDV-Software, Ton- und Datenträger, Pläne, Manuskripte und technische Zeichnungen sowie deren Datenwiederherstellung
- persönliches Militär-, Schutz- und Wehrdienstmaterial
- Sachen, die dem Arbeitgeber eines Versicherten gehören
- Sachen, die Gegenstand eines Miet-Kauf- oder Leasingvertrages sind

PH23

Regressansprüche

Regress Dritter bei

- Ansprüchen aus Schäden bei Benützung fremder Motorfahrzeuge
- Schäden an übernommenen Sachen
- Schäden, verursacht durch Urteilsunfähige
- Schäden, die fremde minderjährige Personen erleiden, welche vorübergehend im Haushalt des Versicherungsnehmers leben
- Sachschäden aus dem Sport- und Spielbetrieb
- Sachschäden an Effekten von Besuchern
- Schäden einer vorübergehenden Aufsichtsperson von Kindern und Haustieren, welche ihr von letzteren zugefügt werden

Schäden an gelegentlich benützten fremden Motorfahrzeugen (Z5)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Als Erweiterung zum Grundbaustein Privathaftpflicht (G4) sind versichert

FH1

Schäden an fremden Motorfahrzeugen bis 3500 kg Gesamtgewicht, an fremden Anhängern, die von Motorfahrzeugen bis 3500 kg Gesamtgewicht gezogen werden, und an Wasserfahrzeugen aus der gelegentlichen (nicht regelmässigen) Benützung. Gelegentlich ist die Benützung insbesondere, wenn sie 6 mal in den letzten 3 Monaten nicht übersteigt

FH2

Ferienfahrten

Bei Ferienfahrten gilt der Versicherungsschutz während der gesamten Dauer der Ferien, unabhängig von der Anzahl der Benützungen
z. B. *Ein Versicherter fährt mit dem Fahrzeug des Kollegen für zwei Wochen nach Frankreich in die Ferien*

FH3

Kaskoversicherung

Sofern für das fremde Fahrzeug Versicherungsschutz über eine Kaskoversicherung besteht, vergütet die Basler den Selbstbehalt sowie den Bonusverlust aus der Kaskoversicherung berechnet bis auf die Prämienstufe vor dem versicherten Ereignis

FH4

Sofern ein Selbstbehalt in der Privathaftpflichtversicherung vereinbart wurde, ist dieser in jedem Fall selbst zu tragen

Kein Versicherungsschutz besteht für

FH10

Schäden an fremden Motorfahrzeugen (inkl. Anhänger) und an Wasserfahrzeugen,
→ die gemietet oder die von einem Versicherten geleast sind
→ die auf einen Garagisten oder den Arbeitgeber eines Versicherten zugelassen sind

FH11

die im Grundbaustein Privathaftpflicht (G4) ausgeschlossenen Risiken

Gebäudehaftpflicht (Z6)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Als Erweiterung zum Grundbaustein Privathaftpflicht (G4) ist versichert

GH1

die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer von selbstbewohnten
→ Häusern und Ferienhäusern mit maximal drei Wohnungen
→ Mobilheimen oder nicht eingelösten Wohnwagen mit festem Standort

sowie den dazugehörigen privat genutzten Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen

z. B. Schreberhäuschen, Garagen, Geräteschuppen, Schopf/Stall, Kinderspielplätze etc.

GH2

Stockwerkeigentum

Die gesetzliche Haftpflicht als Stockwerkeigentümer – vorausgesetzt die Stockwerkeigentümergeinschaft hat eine separate Gebäudehaftpflichtversicherung abgeschlossen und der Schaden übersteigt die Deckungslimite der Haftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergeinschaft

→ für Schäden am Gesamteigentum unter Abzug der Eigentumsquote

→ für Schäden Dritter im Rahmen der Eigentumsquote

GH3

Schäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung

Versichert ist auch die Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, sofern diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen und unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen sowie ein vom Gesetzgeber als Umweltschaden bezeichneter Sachverhalt

GH4

Schadenverhütungskosten

Die Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses

Kein Versicherungsschutz besteht für

GH10

Umweltschaden

Ansprüche betreffend den eigentlichen Umweltschaden (Ökoschaden)

GH11

Ansprüche im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung
→ durch Altlasten

z. B. verunreinigtes Erdreich

→ durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung oder Beseitigung von Abfällen aller Art, soweit es sich nicht um privat genutzte Kompostieranlagen handelt

→ die auf eine schuldhaftige Missachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften zurückzuführen sind

GH12

die im Grundbaustein Privathaftpflicht (G4) ausgeschlossenen Risiken

Schäden an gemieteten oder entliehenen Pferden (Z7)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Als Erweiterung zum Grundbaustein Privathaftpflicht (G4) ist versichert

PF1

die gesetzliche Haftpflicht für die durch ein Unfallereignis entstandenen Schäden an gemieteten oder entliehenen Pferden (inkl. deren Sattel- und Zaumzeug)

PF2

Die vertraglichen Leistungen beinhalten

→ Ansprüche für deren Tötung, Wertverminderung und vorübergehende Gebrauchsunfähigkeit

→ die Kosten der tierärztlichen Behandlung

PF3

Der Tod eines Pferdes bzw. die tierärztliche Anordnung zur Einschläferung oder Notschlachtung ist der Basler rechtzeitig bekannt zu geben, so dass eine Sektion oder eine Expertise vorgenommen werden könnte

Kein Versicherungsschutz besteht für

PF10

Pensionspferde, die von einem Versicherten in Pension genommen wurden und für die er verantwortlich ist

PF11

die im Grundbaustein Privathaftpflicht (G4) ausgeschlossenen Risiken

Jagdhaftpflicht (Z8)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Als Erweiterung zum Grundbaustein Privathaftpflicht (G4) ist versichert

JH1

die gesetzliche Haftpflicht der im Versicherungsvertrag namentlich genannten Personen für Schäden, die entstehen

- aus der Ausübung der Jagd
- aus der Jagdaufsicht und des Jagdschutzes
- aus Einrichtungen, die der Jagd und dem Jagdschutz dienen
- aus der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen
- als Jagdschusswaffenbesitzer und Schütze auch ausserhalb der Jagdzeit

Kein Versicherungsschutz besteht für

JH10

- Schäden, die anlässlich einer Widerhandlung gegen das anwendbare Jagdrecht verursacht werden
z. B. *Jagen ohne gültige Jagdberechtigung*
- Wild- und Flurschäden
z. B. *Zertrampeln eines naturgeschützten Pfades*
- sämtliche Jagdhaftpflichtschäden in Frankreich

JH11

die im Grundbaustein Privathaftpflicht (G4) ausgeschlossenen Risiken

Privatrechtsschutz (G5)

Grundbaustein

Beratung und Bearbeitung der versicherten Rechtsfälle durch die Rechtsdienste der Assista Rechtsschutz AG

Versicherungsschutz

PR1

Die Interessenwahrnehmung einer versicherten Person in ihrer Eigenschaft als Privatperson in folgenden Rechtsfällen (abschliessende Aufzählung):

Örtlicher Geltungsbereich, Gerichtsstand und Rechtsanwendung: Welt

PR2

Schadenersatzrecht/Zivilrechtliche Haftung

- Gesetzliche Ansprüche auf Ersatz des Schadens des Versicherten, welchen er durch ein Ereignis erlitten hat, für das ein Dritter ausservertraglich aus Verschulden oder gesetzlich haftet
- Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, welche auf dem Opferhilfegesetz beruhen

PR3

Straf- und Verwaltungsstrafrecht

→ Verteidigung des Versicherten in gegen ihn selbst gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten.

Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so erbringt die Assista keine Versicherungsleistungen, bevor der Versicherte nicht durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich in der Sache und ohne Kostenfolge freigesprochen oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation festgestellt ist. Der Freispruch darf nicht mit einer Entschädigung des Versicherten an den Strafkörper in Verbindung stehen

→ Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger zur Wahrnehmung seiner Rechte, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Schadenersatzansprüche infolge Körperverletzung geltend zu machen

PR4

Reiserecht

Streitigkeiten des Versicherten, die aus einem der folgenden Verträge (abschliessende Aufzählung) hervorgehen:

- Kreditkarte (benutzt während der Auslandsreise)
- Beförderung von Gepäck und Personen
- Pauschalreise
- Beherbergungs- und Gastaufnahmevertrag
- Miete einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses für den Eigenbedarf (beides zeitlich beschränkt auf maximal 3 Monate)

Örtlicher Geltungsbereich, Gerichtsstand und Rechtsanwendung: Europa

PR5

Konsumentenrecht und andere Verträge

Streitigkeiten des Versicherten aus den folgenden Verträgen (abschliessende Aufzählung):

- Kauf/Verkauf (inkl. Kauf/Verkauf auf Internetplattformen)
- Tausch
- Schenkung
- Miete
- Pacht
- Leasing
- Leihe
- Hinterlegung
- Transport
- Konsumkredit
- Kreditkarte
- Werkvertrag
- Abonnement
- Telekommunikation

Örtlicher Geltungsbereich, Gerichtsstand und Rechtsanwendung: CH/FL

PR6

Versicherungsrecht

Streitigkeiten des Versicherten aus seinen Verhältnissen mit privaten oder öffentlichen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein niedergelassenen Versicherungseinrichtungen, Kranken- und Pensionskassen

PR7

Arbeitsvertrag

Streitigkeiten des Versicherten mit seinem Arbeitgeber gestützt auf einen Arbeitsvertrag oder auf ein Dienstverhältnis.

In diesen Fällen wird bis zur Höhe eines Streitwertes von CHF 100 000 vollständiger Versicherungsschutz gewährt. Bei einem Streitwert über CHF 100 000 werden die Kosten proportional im Verhältnis der CHF 100 000 zum Streitwert übernommen. Der Streitwert entspricht der Gesamtheit aller Forderungen und nicht allein der Forderung gestützt auf eine allfällige Teilklage. Im Falle einer Widerklage werden die Streitwerte zusammengefasst betrachtet

PR8

Einfacher Auftrag

Streitigkeiten des Versicherten mit seinem Beauftragten, welche aus einem einfachen Auftrag resultieren

PR9

Mietvertrag

Streitigkeiten des Versicherten mit dem Vermieter der selbst bewohnten Wohnung oder dem selbst bewohnten Haus

PR10

Patientenrecht

Ansprüche gegenüber Ärzten, Spitälern und anderen medizinischen Institutionen infolge eines Fehlers bei der Diagnose oder der Behandlung, einschliesslich der Aufklärungspflicht.

Für Streitigkeiten aus einer Notfallbehandlung besteht eine weltweite Deckung

PR11

Rechtsberatung

Personenrecht, Familienrecht (einschliesslich der Ehe, Scheidung, eingetragene Partnerschaft sowie eheähnliches Zusammenleben), Erbrecht. In diesen Bereichen sind die Leistungen auf CHF 500 pro Fall begrenzt

Begriffserklärung

Örtlicher Geltungsbereich

Ort, an dem sich der Schadenfall ereignet hat

Gerichtsstand

Ort des zuständigen Gerichts

Rechtsanwendung

Das auf den Streit anwendbare Recht

PR12

Übernahme der Kosten

→ für den Beizug von Anwälten, Mediatoren und Sachverständigen im Einvernehmen mit der Assista Rechtsschutz AG

→ von Gerichts- und Verwaltungsverfahren inkl. Prozessentschädigung an die Gegenpartei

→ für das Inkasso der dem Versicherten zugesprochenen Entschädigungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung. Sollte ein solches Inkassoverfahren ausserhalb der Schweiz durchzuführen sein, dann sind die Leistungen der Assista auf eine maximale Summe von CHF 5000 begrenzt

Ausserhalb von Europa werden Kosten von maximal CHF 50 000 übernommen

PR13

Bevorschussung von Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft bei gedeckten Strafverfahren.

Ausserhalb von Europa werden Strafkautionen von maximal CHF 50 000 bevorschusst

Kein Versicherungsschutz besteht für

PR14

Rechtsgebiete, die in PR 2–11 nicht erwähnt sind, z.B. Steuer- und Abgaberecht, Immaterialgüter- bzw. geistiges Eigentumsrecht, Gesellschaftsrecht, öffentliches Baurecht, (Raum)-Planungsrecht, Streitigkeiten aus vereinsrechtlichen Verhältnissen

z. B. *Streit mit dem Steueramt*

PR15

Streitigkeiten des Versicherten in seiner Eigenschaft als

→ Arbeitgeber

→ Berufssportler

→ Erwerber, Eigentümer, Entleiher, Mieter, Halter oder Lenker von Motorfahrzeugen

→ Eigentümer oder Miteigentümer eines Gebäudes oder Grundstückes (inkl. Stockwerkeigentümer)

→ Vermieter oder Untervermieter

z. B. *Geschwindigkeitsübertretung mit dem Auto*

PR16

Streitigkeiten des Versicherten in Verbindung mit

→ Erwerb/Veräusserung (Kauf und Tausch, Schenkung, usw.) von Grundstücken und Gebäuden

z. B. *Streit aus dem Kauf eines Einfamilienhauses*

→ Grundpfand

z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Hypothekarzins*

→ Planung, Bau, Umbau oder Abbruch von Bauwerken und anderen Vorrichtungen des Versicherten ab einer Gesamtbausumme von CHF 100 000, sofern für die Arbeiten eine amtliche Bewilligung notwendig ist

z. B. *Streit aus der Aufstockung eines Einfamilienhauses*

→ Vertrag basierend auf Time-Sharing

z. B. *Streit aus dem Nutzungsrecht einer Ferienwohnung*

→ Erwerb/Veräusserung (Kauf und Tausch, Schenkung, usw.) von Wertpapieren

z. B. *Streit aus Kauf von Aktien*

→ Anlage oder Verwaltung von Wertpapieren oder andern Gütern

z. B. *Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Aktienportfolios*

→ Termin- oder Spekulationsgeschäften

z. B. *Streitigkeiten aus Derivaten*

→ irgendeiner selbstständigen Erwerbstätigkeit des Versicherten, z. B.:

> haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit, bei welcher der Versicherte ganz oder teilweise das Unternehmerrisiko trägt, ohne in einem untergeordneten Arbeitsverhältnis zu stehen

z. B. *Streit eines Ladenbesitzers mit seinem Kunden*

> Verwaltungsrats- oder ähnlichen Funktion des Versicherten in einer einfachen Gesellschaft, Handelsgesellschaft oder in einer Genossenschaft

z. B. *Verlust der Teilhaberschaft an einer Firma*

→ Inkasso von Forderungen (Schuldscheinen)

z. B. *Betreibung einer geschuldeten Geldsumme*

→ Forderungen, die an den Versicherten abgetreten worden sind

z. B. *Durchsetzen der Bezahlung einer abgetretenen Forderung*

→ Benützung von Computer-Software und Webhosting

z. B. *Ausfall oder Fehlerhaftigkeit einer erworbenen Software*

PR17

Die Abwehr von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen, die an den Versicherten durch Dritte gestellt werden
z. B. *Beschädigung des Fotoapparates eines Kollegen*

PR18

Kosten, zu deren Übernahme ein Dritter oder ein Haftpflichtversicherer verpflichtet ist
z. B. *Anwaltskosten, für die eine Haftpflichtversicherung aufzukommen hat*

PR19

Streitigkeiten unter den durch denselben Vertrag versicherten Personen, ausgenommen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst
z. B. *Streit unter Ehegatten*

PR20

Streitigkeiten, welche dem Versicherten als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien entstehen
z. B. *Streitigkeiten als Folge der Beteiligung an einer Schlägerei vor einer Bar*

PR21

Streitigkeiten des Versicherten im Zusammenhang mit der Begehung von Verbrechen und anderen vorsätzlichen Vergehen sowie der Versuch dazu
z. B. *Diebstahl*

PR22

Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen
z. B. *Verfahren vor dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte*

PR23

Streitigkeiten gegen die Assista Rechtsschutz AG, deren Mitarbeitern sowie gegenüber beigezogenen Rechtsanwältinnen und Sachverständigen
z. B. *Streit mit der Assista*

PR24

Ansprüche aus Schadenersatz und Genugtuung, straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Verfahren oder sonstige vergleichbare Verfahren im Zusammenhang mit den oben genannten Ausschlüssen

Gebäuderechtsschutz (Z9)

Zusatzbaustein

Beratung und Bearbeitung der versicherten Rechtsfälle durch die Rechtsdienste der Assista Rechtsschutz AG

Versicherungsschutz

Als Erweiterung zum Grundbaustein Privatrechtsschutz (G5) ist versichert

GR1

die Interessenwahrnehmung eines Versicherten in seiner Eigenschaft als Eigentümer von selbstbewohnten
→ Häusern und Ferienhäusern mit maximal drei Wohnungen
→ Wohnungen im Stockwerkeigentum

→ Mobilheimen oder nicht eingelösten Wohnwagen mit festem Standort sowie den dazugehörigen privat genutzten Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen
z. B. *Schreiberhäuschen, Garagen, Geräteschuppen, Schopf/Stall, Kinderspielfläche etc.*

in folgenden Rechtsfällen (abschliessende Aufzählung):

Örtlicher Geltungsbereich, Gerichtsstand und Rechtsanwendung: CH/FL

GR2

Schadenersatzrecht/Zivilrechtliche Haftung

Streitfälle des Versicherten bezüglich gesetzlicher Ansprüche auf Ersatz des am Gebäude verursachten Schadens (einschliesslich eines Vermögensschadens), welche durch ein Ereignis hervorgerufen wurden, für das ein Dritter ausservertraglich aus Verschulden oder gesetzlich haftet

GR3

Versicherungsrecht

Streitigkeiten mit Versicherungseinrichtungen, die das Gebäude betreffen

GR4

Mietvertrag

Streitigkeiten des Versicherten in seiner Eigenschaft als Vermieter

GR5

Arbeitsvertrag und einfacher Auftrag

Streitigkeiten des Versicherten mit den von ihm angestellten oder beauftragten Personen für Unterhalt, Wartung oder Verwaltung des Gebäudes

GR6

Werkvertrag

Streitigkeiten des Versicherten aus einem Werkvertrag, welcher sich auf das Gebäude bezieht, sofern für die Arbeiten keine offizielle Bewilligung erforderlich ist.

Ist eine offizielle Bewilligung notwendig, so sind diese Streitigkeiten versichert, sofern die Gesamtbaukosten CHF 100 000 nicht überschreiten

GR7

Vertrag mit Energieversorger

Streitigkeiten des Versicherten, welche aus einem Vertrag mit einem Energieversorger hervorgehen

GR8

Straf- und Verwaltungsstrafrecht

→ Verteidigung des Versicherten in seiner Eigenschaft als Gebäudeeigentümer in gegen ihn selbst gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten.

Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so erbringt die Assista keine Versicherungsleistungen, bevor der Versicherte nicht durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich in der Sache und ohne Kostenfolge freigesprochen oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation festgestellt ist. Der Freispruch darf nicht mit einer Entschädigung des Versicherten an den Strafkörper in Verbindung stehen

→ Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger zur Wahrnehmung seiner Rechte, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Schadenersatzansprüche infolge von Schäden, die am Gebäude verursacht wurden, geltend zu machen

GR9**Nachbarrecht**

Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur des Versicherten mit seinen direkt angrenzenden Nachbarn im Falle von (abschliessende Aufzählung):

- Beeinträchtigung der Aussicht
- Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken
- Immissionen (Lärm, Rauch, Dünste)

GR10**Öffentliches Recht**

Streitigkeiten des Versicherten mit dem öffentlichen Gemeinwesen im Falle von (abschliessende Aufzählung):

- Einsprache gegen Bauvorhaben eines unmittelbar angrenzenden Nachbarn
- Enteignung
- Entwertung des Grundstückes

GR11**Eigentums- und Sachenrecht**

Streitigkeiten des Versicherten in Bezug auf (abschliessende Aufzählung):

- im Grundbuch eingetragene aktive und passive Dienstbarkeiten sowie Grundlasten
- Grenzstreitigkeiten

GR12**Stockwerkeigentumsrecht**

Streitigkeiten des Versicherten mit anderen Stockwerkeigentümern über die Aufteilung der gemeinsamen Kosten zwischen den Miteigentümern

Begriffserklärung**Örtlicher Geltungsbereich**

Ort, an dem sich der Schadenfall ereignet hat

Gerichtsstand

Ort des zuständigen Gerichts

Rechtsanwendung

Das auf den Streit anwendbare Recht

Kein Versicherungsschutz besteht für**GR13**

Rechtsgebiete die in GR 2–12 nicht erwähnt sind, z. B. Steuer- und Abgaberecht, Immaterialgüter- bzw. geistiges Eigentumsrecht und öffentliches Baurecht, (Raum)-Planungsrecht

z. B. Streitigkeiten mit der öffentlichen Verwaltung betreffend einen Quartierplan

GR14

Streitigkeiten des Versicherten in Verbindung mit Zwangsvollstreckung des Gebäudes oder dem gesetzlichen Bauhandwerkerpfandrecht

z. B. Zwangsvollstreckung des Gebäudes, welche aus einer Schuld einem Handwerker gegenüber resultiert

GR15

Streitigkeiten unter Miteigentümern oder Stockwerkeigentümern und mit der Verwaltung eines Miteigentums oder einer Stockwerk-

eigentümergeinschaft, soweit sie nicht gemäss GR 12 ausdrücklich versichert sind

GR16

die im Grundbaustein Privatrechtsschutz (G5) ausgeschlossenen Risiken

Verkehrsrechtsschutz (G6)

Grundbaustein

Beratung und Bearbeitung der versicherten Rechtsfälle durch die Rechtsdienste der Assista Rechtsschutz AG

Versicherungsschutz**VR1**

Die Interessenwahrnehmung einer versicherten Person in ihrer Eigenschaft als Privatperson in folgenden Rechtsfällen (abschliessende Aufzählung):

Örtlicher Geltungsbereich, Gerichtsstand und Rechtsanwendung: Europa**VR2****Schadenersatzrecht**

- Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen (einschliesslich einer allfälligen Genugtuung) im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall
- Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Ärzten, Spitälern und anderen medizinischen Institutionen infolge eines Fehlers bei der Diagnose oder der Behandlung von Verletzungen, die der Versicherte anlässlich eines Verkehrsunfalls erlitten hat
- Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, welche auf dem Opferhilfegesetz beruhen und im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall stehen

VR3**Straf- und Verwaltungsrecht**

- Straf- und Verwaltungsverfahren infolge eines Verkehrsunfalls oder einer Verkehrsregelverletzung.
Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so erbringt die Assista keine Versicherungsleistungen, bevor der Versicherte nicht durch rechtskräftigen Entscheid vollumfänglich in der Sache und ohne Kostenfolge freigesprochen oder das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation festgestellt ist. Der Freispruch darf nicht mit einer Entschädigung des Versicherten an den Strafkörper in Verbindung stehen
- Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger zur Wahrnehmung seiner Rechte, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Schadenersatzansprüche und Genugtuung infolge eines Verkehrsunfalls geltend zu machen

VR4**Versicherungsrecht**

Streitigkeiten des Versicherten aus seinen Verhältnissen mit privaten oder öffentlichen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein niedergelassenen Versicherungseinrichtungen, Kranken- und Pensionskassen über die Folgen von Verkehrsunfällen

VR5**Verwaltungsrecht**

Verwaltungsverfahren bezüglich des Führerausweises, der Fahrzeugausweise und der Besteuerung der auf den Namen des Versicherten in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein zugelassenen Fahrzeuge

VR6**Fahrzeugvertragsrecht**

Streitigkeiten aus einem der folgenden, durch den Versicherten abgeschlossenen Verträge in Bezug auf ein auf seinen Namen in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein zugelassenes Fahrzeug:

- Kauf/Verkauf, Leasing
- Reparatur/Unterhalt
- Leihe

Ebenfalls darunter fallen Streitigkeiten des Versicherten aus der Miete oder Entlehnung eines Fahrzeuges sowie vertragliche Streitigkeiten als Privatperson bei der Nutzung von Angeboten im Bereich der kombinierten Mobilität (Car-Sharing, Mitfahrtsystem usw.)

Begriffserklärung**Örtlicher Geltungsbereich**

Ort, an dem sich der Schadenfall ereignet hat

Gerichtsstand

Ort des zuständigen Gerichts

Rechtsanwendung

Das auf den Streit anwendbare Recht

VR7**Übernahme der Kosten**

- für den Beizug von Anwälten, Mediatoren und Sachverständigen im Einvernehmen mit der Assista Rechtsschutz AG
- von Gerichts- und Verwaltungsverfahren inkl. Prozessentschädigung an die Gegenpartei
- für das Inkasso der dem Versicherten zugesprochenen Entschädigungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung. Sollte ein solches Inkassoverfahren ausserhalb der Schweiz durchzuführen sein, dann sind die Leistungen der Assista auf eine maximale Summe von CHF 5000 begrenzt

VR8

Bevorschussung von Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft bei gedeckten Strafverfahren

Kein Versicherungsschutz besteht für**VR9**

Streitigkeiten aus Verträgen, die der Versicherte gewerbmässig getätigt hat

z. B. Kauf eines Firmenfahrzeuges

VR10

Wahrung der Interessen des Versicherten als Lenker eines Fahrzeuges, wenn er zur Zeit des Ereignisses den erforderlichen Führerausweis nicht besass oder dieser ihm entzogen war

z. B. Unfall mit einem Motorrad ohne gültigen Führerschein

VR11

Abwehr von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen, die an den Versicherten durch Dritte gestellt werden

z. B. ein angefahrener Fussgänger erleidet einen Schaden

VR12

Kosten, zu deren Übernahme ein Dritter oder ein Haftpflichtversicherer verpflichtet ist

z. B. Anwaltskosten, für die eine Haftpflichtversicherung aufzukommen hat

VR13

Inkasso von unbestrittenen Forderungen

z. B. nicht bestrittene Schuldanererkennung

VR14

Verfahrenskosten beim ersten Strafbescheid sowie bei Verfügungen betreffend Administrativmassnahmen

z. B. Gerichtliche und administrative Kosten im Zusammenhang mit einem Führerausweisentzug

VR15

Streitigkeiten in Verbindung mit einer aktiven Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Fahrzeugen aller Art

z. B. Streitigkeiten als Folge eines Unfalls während einem Motocross-Rennen

VR16

Streitigkeiten unter den durch denselben Vertrag versicherten Personen, ausgenommen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst

z. B. Streitigkeiten zwischen Ehegatten

VR17

Streitigkeiten, welche dem Versicherten als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien entstehen

z. B. Streitigkeiten als Folge der Beteiligung an einer Schlägerei vor einer Bar

VR18

Streitigkeiten des Versicherten im Zusammenhang mit der Begehung von Verbrechen und anderen vorsätzlichen Vergehen sowie der Versuch dazu

z. B. absichtlich verursachte, ernsthafte Verletzungen

VR19

Streitigkeiten in Verbindung mit einem gerichtlich oder behördlich eingezogenen bzw. beschlagnahmten Fahrzeug

z. B. Beschlagnahmung des Fahrzeuges wegen stark übersetzter Geschwindigkeit

VR20

Verfahren von internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen

z. B. Verfahren vor dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

VR21

Streitigkeiten gegen die Assista Rechtsschutz AG, deren Mitarbeitern sowie gegenüber beigezogenen Rechtsanwälten und Sachverständigen

z. B. Streit mit der Assista

VR22

Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung, straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Verfahren oder sonstige vergleichbare Verfahren im Zusammenhang mit den oben genannten Ausschlüssen

Card Protection Service (Z11)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

CPS1

Aufzeichnung und treuhänderische Verwaltung der von den versicherten Personen gemeldeten

- Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten, die in Europa (siehe Definition im Teil «Allgemeines») herausgegeben werden
- Nummern von Pass und Identitätskarte
- Telefonnummern von Mobiltelefonen von schweizerischen Anbietern

CPS2

Jährliche Aktualisierung der gemeldeten Angaben

CPS3

Bei Diebstahl, Verlust und Abhandenkommen erbringt die Basler auf Anweisung der versicherten Person die nachstehenden Leistungen

- Weiterleitung von Verlustmeldungen zur Sperrung von
 - > Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten
 - > SIM-Karten von Mobiltelefonenan die uns gemeldeten Institute
- Organisation und Bereitstellung eines rückzahlbaren Vorschusses bis CHF 2000, falls über die Hausbank bzw. Post nicht innert 24 Stunden eine Lösung gefunden werden kann
- Unterstützung bei der Wiederbeschaffung von Pass und Identitätskarte

CPS4

Übernahme der Kosten für die

- Sperrung der uns gemeldeten Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten
- Ersatzkarten
- Ausstellung des neuen Passes und/oder der neuen Identitätskarte im Anschluss an einen Diebstahl

CPS5

Voraussetzung für diese Leistungen sind

- die Einreichung der zur Aufzeichnung und Aktualisierung notwendigen Daten pro versicherte Person
- im Schadenfall der umgehende Anruf der versicherten Person auf die Nummer 00800 24 800 800 sowie +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland
- bei Ausstellung des neuen Passes und/oder der neuen Identitätskarte die Anzeige des Diebstahls bei der Polizei und das Vorlegen des Polizeirapports

Kein Versicherungsschutz besteht für

CPS10

Vermögensschäden aufgrund Verlust von Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten oder Mobiltelefonen

CPS11

Ersatzkosten von Mobiltelefonen und SIM-Karten

CPS12

Folgeschäden aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben zu Bank-, Post-, Kredit-, Kundenkarten, Pass, Identitätskarte oder Telefonnummern von Mobiltelefonen

Reiseversicherung – Annullierungskosten (Z14.1)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Versicherte Ereignisse, Leistungen und Kosten vor Reiseantritt

Die versicherten Ereignisse, Leistungen und Kosten sind nachfolgend abschliessend aufgezählt und beschränken sich ausschliesslich auf die Zeit vor dem Reiseantritt, d.h. vor Verlassen des Wohnsitzes

Als Reise gilt jeglicher Aufenthalt einer versicherten Person ausserhalb ihres Wohnsitzes, mit Ausnahme von Fortbewegungen, die im Rahmen regelmässig oder gewohnheitsmässig durchgeführter Tätigkeiten erfolgen

Unter regelmässig oder gewohnheitsmässig durchgeführte Tätigkeiten fallen unter anderem Fahrten zum Arbeitsplatz und zurück oder Unternehmungen mit Bezug auf das alltägliche Leben

AK1

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist das Bestehen eines rechtsgültigen Reisevertrages mit einem

- Reise- oder Transportunternehmen
- Vermieter (inkl. Beherbergungs- und Gastaufnahmevertrag)
- Veranstalter von Kursen oder Seminaren (abschliessende Aufzählung)
- Veranstalter von Aufführungen wie z.B. Konzerten, Theateraufführungen etc.

Versicherte Kosten

AK2

Kann eine Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht angetreten werden, bezahlt die Basler

- die geschuldeten Annullierungskosten
 - Kosten für Kurse und Seminare
 - die Ticketkosten für Veranstaltungen wie z.B. Konzerte, Theateraufführungen etc. ab CHF 100 pro Ticket
- Dauer- oder Saisonkarten werden nur zurückerstattet, wenn sie vor der erstmaligen Nutzung aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht benutzt werden können und eine Rückerstattung oder eine spätere Nutzung nicht möglich ist

oder

AK3

Kann eine Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses erst verspätet angetreten werden, bezahlt die Basler

- die zusätzlichen Anreisekosten sowie
- die Kosten für den verpassten Teil der Reise

Versicherte Ereignisse

Ein Leistungsanspruch besteht, wenn

AK4

- bei einer versicherten Person eines der folgenden Ereignisse eintritt
 - schwere Erkrankung oder schwerer Unfall
 - unerwartete Verschlimmerung eines ärztlich attestierten chronischen Leidens
 - Todesfall

→ Arbeitslosigkeit, insofern sie zum Zeitpunkt der Reisebuchung nicht bekannt gewesen ist

AK5

bei einer nahestehenden Person eines der vorgenannten Ereignisse eintritt, sofern

- es sich um Familienangehörige, Konkubinatspartner sowie deren Kinder und Eltern handelt
- es sich um eine Person handelt, mit der man die Reise gemeinsam gebucht hat
- die Reise ohne die Person, deren Leiden die Annullierung auslöst, verunmöglicht wird

AK6

das Eigentum der versicherten Person am Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens (Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von 75 km/h und mehr), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben) schwer beeinträchtigt wird

AK7

der programmgemässe Reiseantritt durch nachweisliche Verspätung oder Ausfall eines öffentlichen Transportmittels zum Flughafen oder Bahnhof auf schweizerischem Gebiet oder in direkt angrenzenden Nachbarländern verunmöglicht wird

AK8

das im Beförderungsschein aufgeführte Fahrzeug am Abreisetag auf dem direkten Weg zur Verladestelle («Auto im Reisezug» oder Fährhafen) infolge eines Unfalls oder einer Panne fahruntüchtig wird

AK9

Katastrophenereignisse (A1) an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden und von offizieller, schweizerischer Stelle (EDA) von der Reisedurchführung abgeraten wird

AK10

Streiks oder Elementarschäden (Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von 75 km/h und mehr), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben) die Durchführung der Reise verunmöglichen

Leistungsbegrenzungen

AK11

Die Leistungen der Basler sind pro Ereignis auf die vereinbarte und im Versicherungsvertrag aufgeführte Versicherungssumme begrenzt

Kein Versicherungsschutz besteht für

AK12

allfällige Folgekosten infolge verspäteter Abreise

AK13

die in der Pauschalreise enthaltenen Anreisekosten, wenn eine Reise erst verspätet angetreten werden kann

AK14

Kosten der absagenden Reise- oder Transportunternehmen, Vermieter oder Veranstalter von Kursen, Seminaren oder Aufführungen aufgrund eines Ereignisses gemäss AK9 oder AK10, sofern die Gesellschaft aus Rechtsgründen zur Übernahme des Schadens verpflichtet ist

AK15

Ansprüche aus einem Ereignis oder Leiden, das bei Vertragsbeginn oder bei der Buchung der Reise bereits eingetreten und der versicherten Person bekannt war. Ausgenommen ist die unerwartete Verschlimmerung eines ärztlich attestierten chronischen Leidens

AK16

Buchungen von rechtsgültigen Reiseverträgen, deren kostenpflichtige Annullierungsfristen bei Beginn des Versicherungsvertrages bereits begonnen haben

AK17

Kosten durch Verspätung oder Ausfall eines privaten Transportmittels zum Flughafen oder Bahnhof

AK18

Kosten, die in Verbindung mit finanziellen Transaktionen, Visa oder Impfungen entstehen

AK19

Kosten für Buchungen, die während der Reise erfolgen

Reiseversicherung – Medi Service SOS (Z14.2)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Versicherte Ereignisse, Leistungen und Kosten während der Reise

Die nachfolgenden versicherten Ereignisse, Leistungen und Kosten sind abschliessend aufgezählt und beschränken sich ausschliesslich auf die Zeit während der Reise

Als Reise gilt jeglicher Aufenthalt einer versicherten Person ausserhalb ihres Wohnsitzes, mit Ausnahme von Fortbewegungen, die im Rahmen regelmässig oder gewohnheitsmässig durchgeführter Tätigkeiten erfolgen

Unter regelmässig oder gewohnheitsmässig durchgeführte Tätigkeiten fallen unter anderem Fahrten zum Arbeitsplatz und zurück oder Unternehmungen mit Bezug auf das alltägliche Leben

Weitere Buchungen, die während der Reise erfolgen, fallen ebenfalls unter den Medi Service SOS

Voraussetzung für eine Entschädigung ist der Anruf einer versicherten Person bei der Basler auf die Nummer 00800 24 800 800 sowie die Organisation der Leistungen durch die Basler.

Wenn über 00800 24 800 800 aus dem Ausland keine Verbindung möglich ist, wählen Sie +41 58 285 28 28

Versicherte Ereignisse und Leistungen

MS1

Schwere Erkrankung, schwere Verletzung, ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens

- Überführung ins nächstgelegene, geeignete Spital
- medizinisch betreuter Nottransport in ein Spital am Wohnort (falls medizinisch notwendig)

- Rückreise an den Wohnort (gestützt auf einen medizinischen Befund)
- Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder
- Kostenvorschuss an ein Spital bis CHF 10000, welcher innert 30 Tagen nach der Entlassung aus dem Spital an die Basler zurückzubezahlen ist
- Besuchsreise ans Krankenbett, sofern der Krankenaufenthalt voraussichtlich mehr als 5 Tage dauert oder bei Tod einer versicherten Person (max. 2 nahestehende Personen, Bahn: 1. Klasse, Flug: Economy Class, Aufenthaltskosten: Mittelklassehotel mit Frühstück) Pro Ereignis CHF 4000/Europa, CHF 6000/Welt

MS2

Gesundheitliche Probleme während der Reise

- Information über den Namen eines Arztes oder Krankenhauses in der Nähe des Aufenthaltsorts
- Erteilung erster medizinischer Ratschläge in Zusammenarbeit mit Dritttärzten
- Übersetzungen von Packungsbeilagen von Medikamenten, ärztlichen Verschreibungen oder medizinischen Gutachten
- Übernahme der Kosten für die Nachsendung lebenswichtiger Medikamente (ausgenommen die Kosten für die Medikamente selbst), sofern eine Zusendung im Rahmen der internationalen Gesetzgebung über den Medikamententransfer zulässig ist

MS3

Todesfall

- Überführung der Leiche an den Wohnort

MS4

In einer Notlage oder bei Verschollenheit

- Such- und Rettungskosten bis zu einem maximalen Betrag von CHF 20000 pro Ereignis

MS5

Reiseabbruch einer versicherten Person infolge eines versicherten Ereignisses bei einer nahestehenden Person

(Als nahestehende Personen gelten Familienangehörige, Konkubinatspartner, Partner einer eingetragenen Partnerschaft sowie deren Kinder und Eltern, Personen, mit denen man die Reise gemeinsam angetreten hat oder Personen, ohne die die Reise verunmöglicht wird)

- Rückreise aller versicherter Personen an den Wohnort oder temporäre Rückreise (Hin- und Rückreise) einer versicherten Person

MS6

Heimbegleitung minderjähriger Kinder, wenn es einem Versicherten infolge eines versicherten Ereignisses nicht mehr möglich ist, sich um diese zu kümmern oder wenn diese aus denselben Gründen vorzeitig heimreisen müssen

- Übernahme der Reisekosten (Bahn: 1. Klasse, Flug: Economy Class) und Aufenthaltskosten (Mittelklassehotel mit Frühstück) entweder für eine Person, die mit der Begleitung der Minderjährigen bis zu deren Wohnsitz beauftragt wurde oder für eine zu diesem Zweck von der Basler beauftragte Person

MS7

Ausfall des für die Reise gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittels aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder technischen Defekts

- Rückreise an den Wohnort
- Reisemehrkosten
Pro Ereignis CHF 2000/Europa, CHF 3000/Welt

MS8

Abraten der Weiterreise von offizieller schweizerischer Stelle (EDA) wegen Katastropheneignissen (AI), Streiks oder Elementarschäden (Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von 75 km/h und mehr), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben)

- Rückreise an den Wohnort

MS9

Diebstahl persönlicher Dokumente (Pass, Identitätskarten, Beförderungstickets), durch den eine Fortsetzung der Reise oder die Heimreise in die Schweiz vorübergehend verunmöglicht wird, sofern die Dokumente nicht innert nützlicher Frist neu ausgestellt werden können

- Übernahme der Mehrkosten (Hotel, Transportkosten vor Ort, Rückreisemehrkosten), sofern unverzüglich die zuständige örtliche Polizei informiert wurde
Pro Ereignis CHF 1000/Europa, CHF 3000/Welt

MS10

Verpassen eines Anschlusses zwischen zwei Linienflügen aus alleiniger Verschulden der ersten Fluggesellschaft (Verspätung oder annullierter Flug)

- Übernahme der entstehenden Mehrkosten (Hotelkosten, Flugumbuchungskosten) für die Fortsetzung der Reise
Pro Ereignis CHF 2000/Europa, CHF 3000 /Welt

MS11

Vorzeitiger Abbruch von Mieten, Kursen oder Seminaren aufgrund eines versicherten Ereignisses

- die Kosten der nicht bezogenen Leistungen (ohne Rückreisekosten und ohne Rückreisemehrkosten)

MS12

Schwere Beschädigung des Eigentums durch Diebstahl, Feuer-, Wasser- oder Elementarschaden (Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von 75 km/h und mehr), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben)

- Rückreise aller versicherten Personen an den Wohnort oder temporäre Rückreise (Hin- und Rückreise) einer versicherten Person

Versicherte Kosten

MS13

Rückerstattung für den verpassten Teil der Pauschalreise, wenn wegen eines versicherten Ereignisses die Reise vorzeitig abgebrochen werden muss

- Einzelversicherung max. CHF 20000 pro Ereignis
- Familienversicherung max. CHF 40000 pro Ereignis

MS14

Rückerstattung für unvorhergesehene Auslagen bei vorzeitigem Reiseabbruch, bei Reiseunterbruch, bei verspäteter Rückreise oder Repatriierung aufgrund eines versicherten Ereignisses

- Einzelversicherung max. CHF 5000 pro Ereignis
- Familienversicherung max. CHF 10000 pro Ereignis

Kein Versicherungsschutz besteht für

MS15

Ansprüche aus einem Ereignis oder Leiden, das bei Vertragsbeginn oder bei Antritt der Reise bereits eingetreten oder der versicherten Person bekannt war

MS16

Ansprüche auf Leistungen bei Streiks und Epidemien sowie terroristischen Anschlägen/Attentaten, wenn der Reiseveranstalter das Reiseprogramm ändert oder die Reise abbricht

MS17

Ansprüche aus dem Ausfall des Transportmittels, wenn es sich dabei um Privatfahrzeuge handelt, die während der Reise selbst gesteuert oder als Insasse benutzt werden

MS18

Kosten aus vorzeitigem Abbruch einer Reise, von welcher von offizieller schweizerischer Stelle (EDA) abgeraten, diese aber dennoch angetreten wurde

MS19

Kosten für verpasste Luftverkehrsanschlüsse, wenn die versicherte Person verantwortlich für die Verspätung ist oder die erste Fluggesellschaft aus Rechtsgründen zur Übernahme des Schadens verpflichtet ist

MS20

Kosten aus Verspätungen oder Umwegen des gebuchten Transportmittels

MS21

Kosten für Leistungen, die nicht aufgrund eines Notrufes durch den Kundenservice der Basler gutgeheissen wurden

MS22

Kosten für die ambulante und stationäre Behandlung

MS23

Die in der Pauschalreise enthaltenen Rückreisekosten, wenn eine Reise vorzeitig abgebrochen werden muss (MS9)

Sicherheitsbaustein Sorglos (Z15)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

SP1

Grobfahrlässigkeit

Bei den Grundbausteinen Feuer/Elementarereignisse (G1), Diebstahl (G2) und Wasser (G3) verzichtet die Basler bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht. Diese Ausdehnung hat, sofern versichert, auch Gültigkeit für den Grundbaustein Privathaftpflicht (G4) und die Zusatzbausteine «Glasbruch (Z4)», «Schäden an gelegentlich benützten fremden Motorfahrzeugen (Z5)», «Gebäudehaftpflicht (Z6)», «Schäden an gemieteten oder entliehenen Pferden (Z7)», «Jagdhaftpflicht (Z8)», «Sicherheitsbaustein Sackmesser (Z16)», «Hausratkasko (Z17)»

Beim Zusatzbaustein «Schäden an gelegentlich benützten fremden Motorfahrzeugen (Z5)» findet der Verzicht auf das Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht keine Anwendung, wenn der Lenker das versicherte Ereignis mit einer Blutalkoholkonzentration über dem gesetzlich erlaubten Promillegrenzwert oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln verursacht hat

SP2

Rückreise im Schadenfall

Kosten für die Rückreise aller versicherten Personen an den Wohnort oder temporäre Rückreise (Hin- und Rückreise) einer versicherten Person, wenn eine schwere Beschädigung des Eigentums einer versicherten Person an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten durch einen Feuer-/Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden die Anwesenheit vor Ort erfordert

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Die Kosten sind mit Quittungen und Belegen nachzuweisen

Die Leistungen der Basler sind pro Ereignis auf den im Versicherungsvertrag aufgeführten Betrag begrenzt

SP3

Psychologische Betreuung nach Feuer/Elementar, Einbruchdiebstahl/Beraubung

Kosten für die psychologische Betreuung durch einen diplomierten Arzt oder Psychologen nach einem versicherten Feuer-, Elementar-, Einbruchdiebstahl- oder Beraubungsschaden

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Die Kosten sind mit Quittungen und Belegen nachzuweisen

Die Leistungen der Basler sind pro Ereignis auf den im Versicherungsvertrag aufgeführten Betrag begrenzt

SP4

Selbstverteidigungskurs nach Beraubung

Kosten für die Durchführung eines Selbstverteidigungskurses nach einem versicherten Beraubungsschaden

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Die Kosten sind mit Quittungen und Belegen nachzuweisen

Die Leistungen der Basler sind pro Ereignis auf den im Versicherungsvertrag aufgeführten Betrag begrenzt

SP5

Reinigung der Räumlichkeiten und Gegenstände nach Einbruchdiebstahl/Beraubung

Kosten für die Reinigung der privat bewohnten Räume und privat genutzten Gegenstände am Versicherungsort durch ein Reinigungsunternehmen nach einem versicherten Einbruchdiebstahl- oder Beraubungsschaden (am Versicherungsort), sofern dafür nicht anderweitig Versicherungsschutz beansprucht werden kann

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Die Kosten sind mit Quittungen und Belegen nachzuweisen

Die Leistungen der Basler sind pro Ereignis auf den im Versicherungsvertrag aufgeführten Betrag begrenzt

SP6

Umzug nach Einbruchdiebstahl/Beraubung

Kosten für den Umzug in ein neues Heim, sofern die bisher privat genutzten Räumlichkeiten am Versicherungsort aufgrund eines versicherten Einbruchdiebstahl- oder Beraubungsschaden (am Versicherungsort) nicht mehr bewohnt werden können. Der Umzug muss bis spätestens 12 Monate nach dem Schadenereignis im Umkreis von 30 km vom bisherigen Versicherungsort erfolgen

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Die Kosten sind mit Quittungen und Belegen nachzuweisen

Die Leistungen der Basler sind pro Ereignis auf den im Versicherungsvertrag aufgeführten Betrag begrenzt

SP7

Installationen von mechanischen und/oder elektrischen Sicherheitseinrichtungen nach Einbruchdiebstahl/Beraubung
Kostenbeteiligung für die Installationen von mechanischen und/oder elektrischen Sicherheitseinrichtungen am Versicherungsort, die nach einem versicherten Einbruchdiebstahl- oder Beraubungsschaden (am Versicherungsort) durch eine Fachfirma durchgeführt wurden

Entschädigungsgrundlage = tatsächliche Kosten

Die Kosten sind mit Quittungen und Belegen nachzuweisen

Die Leistungen der Basler sind pro Ereignis auf den im Versicherungsvertrag aufgeführten Betrag begrenzt

Kein Versicherungsschutz besteht für

SP8

Regressansprüche Dritter

Sicherheitsbaustein Sackmesser (Z16)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

Örtlicher Geltungsbereich: Am Versicherungsort

SM1

Home Assistance

Versichert sind die Organisation von Spezialisten sowie die Übernahme der Kosten im Falle von Defekten oder Notsituationen, die Sofortmassnahmen erforderlich machen

Voraussetzung für eine Entschädigung ist der vorgängige Anruf einer versicherten Person bei der Basler auf die Nummer 00800 24 800 800 sowie die Organisation der Leistungen durch die Basler

Versichert sind die folgenden Leistungen:

- Schlüsseldienst im Falle von Verlust oder Beschädigung von Schlüsseln oder Codes, Karten für elektronische Zutrittssysteme und dergleichen, bei Defekten an Schlössern von Eingangstüren, Garagentoren oder Balkontüren, wenn sich diese nicht mehr schliessen oder öffnen lassen oder wenn sich eine versicherte Person ein- oder ausgesperrt hat
- Reparatur bei einem Defekt der sanitären Einrichtungen
- Reparatur defekter Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen sowie Lieferung allfälliger Notfallgeräte
- Rohrreinigungsservice bei verstopften Leitungen
- Wach- und Sicherungsservice, wenn eine provisorische Schliessung der Wohnung oder des Gebäudes nicht mehr möglich ist
- Entfernung von Wespen-, Hornissen- oder Bienenestern, die sich in den durch die versicherten Personen bewohnten Räumlichkeiten (inkl. Balkone, Terrassen, Kellerräume, Estriche, Aussenfassaden) befinden

SM2

Grossschadenservice

Nach einem über diesen Vertrag versicherten Grossschaden am Hausrat sind versichert

- die Organisation und Koordination der notwendigen Arbeiten bis hin zur schlüsselfertigen Übergabe
- die pauschale Auszahlung von CHF 10 000

Als Grossschaden gilt, wenn die Entschädigung der versicherten Sachen mind. 60% der Vollwert-Hausratversicherungssumme beträgt

Örtlicher Geltungsbereich: Welt

SM3

Zahlungsschutz

Versichert ist der durch missbräuchliche Handlungen Dritter entstandene und aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von den versicherten Personen selbst zu tragende Vermögensschaden, soweit das kontoführende Geldinstitut bzw. der Kartenvertragspartner es schriftlich abgelehnt hat, den Schaden ganz oder teilweise zu erstatten. Versichert sind in diesem Rahmen

- alle Kredit-, Bank-, Post- und Kundenkarten mit Zahlungsfunktion, die von einem Geldinstitut oder Kartenvertragspartner in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein auf den Namen der versicherten Personen ausgestellt sind
- alle Kontoverbindungen, die die versicherten Personen zu Geldinstituten in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein unterhalten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

- Missbrauch der versicherten Karten bei Abhebungen an Geldausgabeautomaten oder beim bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen
- Missbrauch von Kartennummern bei Bezahlvorgängen
- Missbrauch beim Online-Banking sowie bei Telefon-, Telefax- und E-Mail-Banking
- Missbrauch bei Lastschriftverfahren sowie Überweisungsaufträgen

Ebenfalls versichert ist der durch Betrug, Verlust oder Beschädigung an bestellter Ware entstandene Vermögensschaden, sofern dieser im Zeitraum von der Bestellung bis zur Ankunft beim Kunden entsteht

SM4

Missbrauch von Mobiltelefonen

Versichert ist der durch missbräuchliche Nutzung von SIM-Karten entstandene Vermögensschaden infolge einer Beraubung oder eines Diebstahls des Mobiltelefons. Versichert sind in diesem Rahmen die Kosten für Gespräche, SMS, MMS, Datentransfer und Datenübertragung

Kein Versicherungsschutz besteht für

SM11

Home Assistance

- Kosten für die definitive Schadenbehebung, falls diese nicht im Rahmen der organisierten Notfallhilfe erbracht werden kann
- Neuanschaffung von Geräten und Anlagen
- Heizungsausfall infolge eines Mangels an Heizmaterial

SM12

Zahlungsschutz

- Schäden, bei denen Leistungen aus einem anderen Vertrag beansprucht werden können. Falls dieser Vertrag eine analoge Klausel enthält, entfällt diese Bestimmung
- Schäden, die entstanden sind, weil versicherte Karten sowie Identifikations- oder Legitimationsdaten bereits vor Beginn der Versicherung in den Besitz eines Dritten gelangt sind bzw. dieser davon Kenntnis erlangt hat oder sie der versicherten Person vor Beginn der Versicherung abhanden gekommen sind
- den Verlust von Bargeld oder elektronisch gespeichertem Geld
- Schäden, die dadurch entstehen, weil die missbräuchliche Handlung durch Personen, die im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben, erfolgt ist
- Schäden, für die das beauftragte Transportunternehmen haftbar ist

Hausratkasko (Z17)

Zusatzbaustein

Versicherungsschutz

HK1

Hausrat gemäss den folgenden Kategorien

- Elektrohaushaltgeräte inkl. Zubehör
 - Alle privaten Haushaltgeräte, für deren Betrieb elektrische Energie (Stromanschluss oder Batterie) erforderlich ist
- Sportgeräte inkl. Zubehör
 - Insbesondere Velos, E-Bikes, Mofas, Jagd- und Sportwaffen, Fallschirme, Hängegleiter, Gleitschirme, Deltasegler, ferngesteuerte Modellfahrzeuge (Modellautos, Modellschiffe, Modelleisenbahnen, Fluggeräte bis 30 kg)
- Multimedia-Geräte inkl. Zubehör
 - Insbesondere Hi-Fi- und Home-Cinema-Geräte, Flachbildschirme, Beamer, Desktopcomputer, portable Computer (inkl. Tablets und Notebooks)
- Wertsachen inkl. Zubehör
 - Schmuck, Armband- und Taschenuhren, Musikinstrumente, Pelze und Bilder (abschliessende Aufzählung)
- Übrige Geräte inkl. Zubehör
 - Hörgeräte, Video-, Film- und Fotokameras, Feldstecher und Fernrohre, Heimwerkzeug, nicht immatrikulierte Rasenmäher und elektrische Beleuchtungskörper jeglicher Art (abschliessende Aufzählung)

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

Entschädigungsgrundlage für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden = Zeitwert

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung

Neuwert

Neuanschaffung oder gleichwertiger Ersatz zur Zeit des Schadenfalles abzüglich Restwert des beschädigten Hausrats

Zeitwert

Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen. Vorhandene Reste werden zum Zeitwert berechnet

Beschädigter Hausrat

Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung; bei Zeitwertversicherung höchstens der Zeitwert

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

HK2

Plötzliche und unfallmässige Beschädigung durch äussere Einwirkung

HK3

Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen und Apparaten durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung (Stromwirkungsschäden)

HK4

Schmuck, Armband- und Taschenuhren, Musikinstrumente, Pelze und Hörgeräte (abschliessende Aufzählung) sind zusätzlich gegen Verlieren und Verlegen versichert

Entschädigungsgrundlage = Neuwert

Entschädigungsgrundlage für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden = Zeitwert

Kein Versicherungsschutz besteht für

HK10

Mobiltelefone, Organizer sowie portable Computer mit einer Bildschirmdiagonale kleiner als 7 Zoll/18 cm inkl. Zubehör und Datenträger, Dockingstation, externe Datenträger, Kosten für die Wiederherstellung von Daten, Informatiksoftware, Drucker, Kopierer, Fax und Scanner je samt Zubehör

HK11

Fahrzeuge jeglicher Art mit Motorantrieb sowie Fluggeräte aller Art je samt Zubehör und Ausrüstung (ausgenommen sind E-Bikes, Mofas, Fallschirme, Hängegleiter, Gleitschirme, Deltasegler und ferngesteuerte Modellfahrzeuge)

HK12

Schäden, die entstehen, während die versicherten Sachen einem Dritten zum Transport oder beim Wohnsitzwechsel übergeben sind sowie Schäden infolge von Zerstörung oder Beschädigung einer durch Dritte vorgenommenen Reinigung, Wiederinstandstellung oder Erneuerung der versicherten Sachen

HK13

Schäden infolge Abnutzung sowie Bruchschäden an Uhrwerken und -gläsern

HK14

Schäden infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen, Veränderung der Farbe an Bildern oder Pelzen, Lackschäden an Musikinstrumenten

HK15

Schäden durch Ungeziefer

HK16

Schäden, die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen

HK17

Schäden an Sachen, die sich dauernd im Freien befinden

HK18

Schäden an nicht aufladbaren Batterien und an Geräteteilen, die regelmässig erneuert werden müssen

HK19

Schäden, die infolge eines Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserereignisses entstanden sind

HK20

Kühl- und Gefriergeräte, Kochherde, Backöfen, Steamer, Mikrowellengeräte, Wasch- und Trocknungsmaschinen inkl. Zubehör, die dem Gebäudeeigentümer gehören, auch wenn diese nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind

Allgemeines

Katastrophenereignisse

A1

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus

- kriegerischen Ereignissen
 - Neutralitätsverletzungen
 - Revolutionen
 - Rebellionen
 - Aufständen
 - Inneren Unruhen (ausser bei Glasbruch): Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen bei Zusammenrottung, Krawall oder Tumulten
 - Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst wurden)
 - vulkanischen Eruptionen
 - Veränderungen der Atomkernstruktur ohne Rücksicht auf ihre Ursache
 - Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache
- sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass sie mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen

Vorbehalten bleiben Leistungen aus den Zusatzbausteinen Reiseversicherung – Annullierungskosten (AK9) und Reiseversicherung – Medi Service SOS (MS6).

Wird eine versicherte Person im Ausland von einem dieser Ereignisse überrascht, besteht Deckung für diejenigen Schäden, welche während der 14 Tage nach dem erstmaligen Auftreten des betreffenden Ereignisses eintreten und gemeldet werden

Versicherte Personen

A2

Hausrat/Sicherheitsbaustein Sorglos/ Sicherheitsbaustein Sackmesser

Der Versicherungsnehmer und die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen

A3

Privathaftpflicht/Privatrechtsschutz/Verkehrsrechtsschutz/ Card Protection Service/Reiseversicherung

Versichert sind je nach Vereinbarung der Versicherungsnehmer und seine Familie (Familienversicherung) oder der Versicherungsnehmer allein (Einzelversicherung)

Bei der Familienversicherung sind der Versicherungsnehmer, sein Ehegatte, eingetragener Partner oder Konkubinatspartner und deren Kinder, Pflegekinder sowie die übrigen Hausgenossen, solange sie im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben, versichert. Versichert sind zudem vorübergehend im gleichen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer lebende minderjährige Personen, z. B. während der Ferien

A4

Privathaftpflicht/Privatrechtsschutz/Verkehrsrechtsschutz

Bei der Einzelversicherung ist der Versicherungsnehmer alleine versichert. Zusätzlich besteht während 120 Tagen auch Versicherungsschutz für weitere Personen ab dem Zeitpunkt, an dem diese im gleichen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben (Anmeldedatum Einwohnerkontrolle), sofern innerhalb dieses Zeitraumes bei der Basler eine Familienversicherung beantragt wird. Versichert sind auch vorübergehend im gleichen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer lebende minderjährige Personen

A5

Privathaftpflicht

Versichert ist auch die Haftpflicht einer vorübergehenden Aufsichtsperson von Kindern und Haustieren des Versicherungsnehmers

Versichert ist ebenfalls die Haftpflicht des privaten Dienstpersonals des Versicherungsnehmers

A6

Jagdhaftpflicht

Versichert sind der Versicherungsnehmer und die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen, sofern sie namentlich im Versicherungsvertrag aufgeführt sind

Örtlicher Geltungsbereich

A7

Hausrat

Die Versicherung gilt an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsorten (bei Glasbruch ausschliesslich für privat genutzte Räume) und ausserhalb an beliebigen Orten auf der ganzen Welt, sofern sich der Hausrat vorübergehend, nicht dauernd, auswärts befindet

A8

Gebäudehaftpflicht

Die Versicherung gilt für Gebäude, die sich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein befinden

A9

Übrige Haftpflichtbausteine

Die Versicherung gilt für Schäden und Schadenverhütungsmassnahmen auf der ganzen Welt mit Ausnahme der Jagdhaftpflichtversicherung in Frankreich

A10

Privatrechtsschutz

Für

- Schadenersatzrecht/Zivilrechtliche Haftung
- Straf- und Verwaltungsstrafrecht
- Reiserecht

gilt die Versicherung für Schadenfälle auf der ganzen Welt

Für

- Konsumentenrecht und andere Verträge

gilt die Versicherung für Schadenfälle in Europa (siehe nachfolgende Definition)

Für

- Versicherungsrecht
- Arbeitsvertrag
- Einfacher Auftrag
- Mietvertrag
- Patientenrecht
- Rechtsberatung

gilt die Versicherung für Schadenfälle in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein

A11

Gebäuderechtsschutz

Die Versicherung gilt für Schadenfälle in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein

A12

Verkehrsrechtsschutz

Die Versicherung gilt für Schadenfälle in Europa (siehe nachfolgende Definition)

A13

Reiseversicherung

Die Versicherung gilt für Schadenfälle auf der ganzen Welt

A14

Definition Europa

Zum Geltungsbereich Europa zählen

- alle EU-Staaten:
 - Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern
- sowie Andorra, Fürstentum Liechtenstein, Island, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz, Türkei

A15

Sicherheitsbaustein Sackmesser

Für

- Home Assistance
- Grossschadenservice

gilt die Versicherung an den im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungsarten

Für

- Zahlungsschutz
- Missbrauch von Mobiltelefonen

gilt die Versicherung für Schadenfälle auf der ganzen Welt

Zeitlicher Geltungsbereich

A16

Haftpflichtbausteine

Die Versicherung gilt für Schäden und Schadenverhütungskosten, die während der Vertragsdauer verursacht werden

A17

Rechtsschutzbausteine

Gedeckt sind Rechtsfälle, die durch ein Ereignis ausgelöst wurden, das während der Gültigkeitsdauer des Vertrages eingetreten ist und das während dieser Periode der Assista gemeldet wurde.

Als massgebendes Datum gilt:

- im Schadenersatzrecht
 - das Datum des schadenverursachenden Ereignisses

→ im Versicherungsrecht

das Datum des Ereignisses, das Anspruch auf eine Leistung gegenüber der Versicherung begründet, insbesondere bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Personenschaden infolge eines Unfalls gilt das Unfalldatum als auslösendes Ereignis; bei krankheitsbedingten Leistungen gilt der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit als auslösendes Ereignis

→ im Vertragsrecht

das Datum der erstmaligen angeblichen oder tatsächlichen Verletzung einer vertraglichen Pflicht

→ im Straf- und Verwaltungsstrafrecht

das Datum der angeblichen oder tatsächlichen Widerhandlung gegen eine Gesetzesbestimmung

→ im Personen-, Familien-, Erbrecht

das Datum des das Auskunftsbedürfnis bewirkenden Ereignisses

→ im Nachbarrecht, öffentlichen Recht, Eigentums- und Sachenrecht

der Zeitpunkt, in dem der Versicherte oder ein Dritter gegen eine Rechtspflicht verstossen hat, deren Verletzung die Interessenwahrnehmung des Versicherten auslöst

→ im Stockwerkeigentumsrecht

das Datum der angeblichen oder tatsächlichen Widerhandlung gegen eine Gesetzes- oder Reglementsbestimmung

→ Wartefrist

Streitigkeiten aus Verträgen, die während der ersten 3 Monate der Versicherung auftreten, sind nicht gedeckt. Die Wartefrist entfällt bei Vorliegen einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang

A18

Übrige Bausteine

Die Versicherung gilt für Schadenfälle, die während der Vertragsdauer eintreten

Änderung der Tarifprämien, Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen

A19

Automatische Summenanpassung Hausrat

Die Vollwertversicherungssumme für Hausrat wird alljährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise (Stand 30. September) angepasst. Dabei wird auch die Prämie entsprechend angepasst

In diesem Fall besteht jedoch kein Kündigungsrecht

Sämtliche Bausteine

A20

Die Basler kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien, Selbstbehalte und bei Elementarereignissen die Entschädigungsgrenzen ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt

A21

Ist der Versicherungsnehmer mit der Änderung nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil des Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Basler eintrifft

Rechtsstreitigkeiten

A22

Rechtsschutzbausteine

Bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag kann Klage erhoben werden gegen die Assista Rechtsschutz AG an deren Sitz oder am schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort des Versicherungsnehmers

A23

Übrige Bausteine

Bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag kann Klage erhoben werden gegen die Basler am schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort des Versicherungsnehmers, am Sitz der Basler oder – sofern in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein – am Ort der versicherten Sachen

Wohnungswechsel

A24

Sämtliche Bausteine

Die Versicherung gilt bei einem Wohnungswechsel in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione auch während des Umzuges sowie am neuen Standort. Bei einem Umzug ins Ausland erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahres oder auf Antrag sofort

Vertragsdauer

A25

Sämtliche Bausteine

Die Dauer ist im Vertrag angegeben. Am Ende dieser Dauer verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat

Anzeigepflicht

Sämtliche Bausteine

A26

Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann die Basler den Vertrag durch schriftliche Erklärung kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem die Basler von der Verletzung Kenntnis erhalten hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam

A27

Kündigt die Basler den Vertrag, so erlischt ihre Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang

- durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist
- auf ein Risiko zurückzuführen ist, über das sich die Basler als Folge der Anzeigepflichtverletzung kein verlässliches Bild machen konnte

Sorgfaltspflichten

A28

Sämtliche Bausteine

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen

Gefahrerhöhung und -verminderung

Sämtliche Bausteine

A29

Jede Änderung einer für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist der Basler sofort schriftlich anzuzeigen

A30

Bei Gefahrerhöhung kann die Basler binnen 30 Tagen nach Zugang der Anzeige für den Rest der Vertragsdauer die Prämie anpassen oder den Vertrag unter Wahrung einer 30-tägigen Frist kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn er mit der Prämienenerhöhung nicht einverstanden ist. In beiden Fällen hat die Basler Anspruch auf die tarifgemäss angepasste Prämie vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages

A31

Bei Gefahrverminderung wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, in dem die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende tarifgemässe Prämie übersteigt

Gebühren

Sämtliche Bausteine

A32

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter www.baloise.ch)

A33

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird

Im Schadenfall

Sofortmassnahmen

S1

Benachrichtigung

Die Basler ist sofort unter 00800 24 800 800 zu benachrichtigen. Wenn über 00800 24 800 800 aus dem Ausland keine Verbindung möglich ist, wählen Sie +41 58 285 28 28

- Bei Diebstahl ist die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen
- Bei Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck ist die Ursache und der Umfang des Schadens durch die Transport- oder Reiseunternehmung zu bescheinigen

S2

Schadenminderung

Während und nach dem Schadenereignis ist für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sache und für die Minderung des Schadens zu sorgen. Allfällige Anordnungen der Basler sind zu befolgen

S3**Veränderungsverbot**

Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens zu erschweren oder zu vereiteln, sind zu unterlassen. Ausgenommen sind Massnahmen, die der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen

Schadenermittlung/-regulierung**Haftplichtbausteine****S4**

Die Basler führt als Vertreterin des Versicherten verbindlich die Verhandlungen mit dem Geschädigten

S5

Kann mit dem Geschädigten keine Einigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so hat der Versicherte der Basler die Führung des Zivilprozesses zu überlassen

S6

Der Versicherte darf von sich aus gegenüber dem Geschädigten keine Forderungen anerkennen, keine Zahlungen leisten oder Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag an einen Geschädigten oder einen Dritten abtreten

Rechtsschutzbausteine**S7**

Die Schadenerledigung erfolgt durch die Rechtsdienste Assista Rechtsschutz AG
Ch. de Blandonnet 4
1214 Vernier/Genf

S8

Die Assista

- bestimmt das Vorgehen (Entscheid über den Beizug eines Anwaltes, prozessuales Vorgehen etc.)
- führt die Verhandlungen
- ist zur Vertretung des Versicherten bevollmächtigt

Schiedsverfahren**S9**

Lehnt die Assista eine Rechtsschutzmassnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, hat sie die vorgeschlagene Lösung unverzüglich schriftlich zu begründen und den Versicherten auf die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens hinzuweisen

S10

Im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und der Assista hinsichtlich der Erledigung eines gedeckten Rechtsfalles begründet die Assista unverzüglich schriftlich die von ihr vorgeschlagene Lösung und weist den Versicherten auf sein Recht hin, innert 90 Tagen das folgende Schiedsverfahren einzuleiten:

Der Versicherte und die Assista bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet auf Grund eines einmaligen Schriftenwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung anwendbar

S11

Lehnt die Assista die Leistungen für eine als aussichtslos betrachtete Massnahme ab, kann der Versicherte, direkt oder nach dem Schiedsverfahren, auf seine Kosten die ihm gut scheinenden Schritte unternehmen. Erzielt er dabei in der Hauptsache ein günstigeres Resultat als die ihm vorgeschlagene oder sich aus dem Entscheid des Schiedsrichters ergebende Lösung, so werden die entstandenen Kosten im Rahmen der versicherten Leistungen vergütet

S12**Mindeststreitwert**

Bei Fällen, die einen geringeren Streitwert als CHF 2000 aufweisen, kann nur die aussergerichtliche Intervention des Rechtsdienst der Assista in Anspruch genommen werden. Es besteht jedoch Versicherungsschutz für externe Leistungen, falls der Versicherte gerichtlich belangt wird und die Gegenpartei durch einen Anwalt vertreten wird

S13**Freie Wahl des Anwaltes**

Wenn der Versicherte es verlangt, so kann er, nach entsprechender Meldung an die Assista, einen örtlich zuständigen Anwalt frei wählen und beauftragen, sofern der Beizug eines Anwaltes für die Interessenwahrung des Versicherten zu diesem Zeitpunkt notwendig ist. Der Versicherte ist verpflichtet, den Anwalt der Assista gegenüber von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden. Er ermächtigt ihn, der Assista über die Entwicklung des Falles zu berichten und ihr alle wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Ist der Beizug eines Anwaltes im Ausland notwendig, wird er im Einvernehmen zwischen dem Versicherten und der Assista bestimmt

S14**Prozess- und Parteientschädigung**

Dem Versicherten zugesprochene Entschädigungen fallen der Assista zu

S15**Aussergerichtliche und gerichtliche Vergleiche**

Vergleiche, die Verpflichtungen der Assista zur Folge haben können, dürfen nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden

Reiseversicherungsbausteine**S16****Annullierungskosten**

Die versicherte Person hat der Basler zur Vornahme der erforderlichen Abklärungen eine entsprechende Vollmacht auszustellen. Folgende Dokumente müssen der Basler gegebenenfalls eingereicht werden

- Buchungsbestätigungen
- Arztzeugnisse mit Diagnose
- offizielle Atteste
- Quittungen/Rechnungen über die versicherten Kosten im Original
- Flug-/Fahrscheine im Original
- Kündigungsschreiben

Medi Service SOS**S17**

Aufgrund eines Notrufes veranlasst die Basler alle notwendigen Massnahmen, insbesondere die erforderlichen Kontakte zwischen den Notfallärzten der Basler, dem behandelnden Arzt vor Ort und wenn angezeigt dem Hausarzt der versicherten Person, um die medizinisch notwendigen Massnahmen einzuleiten. Die medizinische Beurteilung über die Art und Schwere des Leidens erfolgt aus-

schliesslich durch die verantwortlichen Ärzte der Basler. Diese entscheiden über die Durchführung von Hilfsmassnahmen gemäss MSI

S18

Der Versicherte hat dem Kundenservice der Basler die zur Beurteilung der Leistungspflicht erforderlichen Dokumente einzureichen und Ärzte, welche ihn behandelt oder untersucht haben, von ihrer Schweigepflicht zu entbinden

Sicherheitsbaustein Sackmesser

S19

Zahlungsschutz

Der Verlust oder der Diebstahl der Karten bzw. der Verdacht auf Missbrauch ist sofort dem Geldinstitut oder Kartenvertragspartner zu melden und eine schriftliche Erklärung des betroffenen kontoführenden Geldinstituts oder Kartenvertragspartners, mit der die Übernahme des Schadens ganz oder teilweise abgelehnt worden ist, bei der Basler einzureichen

Übrige Bausteine

S20

Auskunftspflicht

Der Basler ist jede Auskunft über den Schaden zu geben und sind die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben zu erteilen. Auf Verlangen ist der Basler ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben zu erstellen

S21

Beweispflicht

Die Höhe des Schadens ist beispielsweise mittels Quittungen und Belegen nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadeneintrittes

S22

Feststellung des Schadens

Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt

Hausratbausteine

Sachverständigenverfahren

S23

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, die vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann wählen

S24

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Weichen die Schätzwerte voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Schätzwerte. Die Schätzwerte, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte

Elementarereignisse

S25

Gemäss Artikel 176 der Aufsichtsverordnung (AVO) kann die Entschädigung gekürzt werden (Haftungsbegrenzung pro Versicherungsnehmer CHF 25 Millionen, pro gesamtes Ereignis CHF 1 Milliarde)

S26

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind

S27

Voraussetzung für die Deckung eines Ereignisses ist, dass der Versicherungsvertrag bei dessen Beginn in Kraft war

Sämtliche Bausteine

S28

Verletzung von Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens beeinflusst werden, ausser der Versicherungsnehmer beweist, dass das Verhalten Eintritt, Umfang oder Nachweisbarkeit des Schadens nicht beeinflusst hat

Beseitigt ein Versicherter einen gefährlichen Zustand, der zu einem Haftpflichtschaden führen könnte und dessen Beseitigung die Basler verlangt hat, nicht, so entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht, es sei denn, der Schaden wäre auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten

Vertragsauflösung im Schadenfall

Sämtliche Bausteine

S29

Kündigungstermin

Nach jedem Schadenfall, für den die Basler Leistungen zu erbringen hat, kann

- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat
- die Basler spätestens bei Auszahlung den Vertrag kündigen

Erlöschen des Versicherungsschutzes

S30

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Basler

S31

Kündigt die Basler, erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei dem Versicherungsnehmer

Basler Versicherung AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Kundenservice 00800 24 800 800
kundenservice@baloise.ch